

Kronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Mitteilungen aus dem Leserkreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist
Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten: die 5 spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.
Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 10

94

Samstag, den 11. August abends

29. Jahrgang 1917

Locales.

Morgen begeht die hiesige evangel. Gemeinde
Hundertjahrfeier der Union in Nassau. Am
1. August 1817 hat die auf Befehl des Herzogs
von Nassau nach Idstein berufene Landes-
synode den Zusammenschluß der bis dahin getrennt-
lutherischen und reformierten Kirche zu einer
einheitlich christlichen Kirche beschlossen und damit
ihren Zweck vollbracht, das Vorbildlich war für die
deutschen Landeskirchen, und das für die
Entwicklung nicht nur Nassaus von epoche-
nender Bedeutung geworden ist. Als würdigste
Gedenkfeier zu dem Jubelfest der Reformation
am 31. Oktober 1817 erschien den damaligen füh-
renden Männern in Staat und Kirche diese von
langst ersehnte Vereinigung der beiden pro-
testantischen Konfessionen. Wiederum rüstet sich die
evangel. Christenheit zu einer Jahrhundertfeier der
Reformation und hält es trotz der schwer auf Land
lastenden Kriege für ihre heilige Pflicht
Segnungen der Reformation für unser deutsches
Vaterland in einer besonderen Feier dankbar zu gedenken.
* Vom Viehhändlerverband Frankfurt traf
für diese Woche gelieferte Vieh erst am Samst-
ag ein, so daß das Fleisch nicht mehr zum städti-
schen Verkauf am Samstag gelangen konnte. Die
tägliche Ausgabe wird daher am Sonntag vor-
mittags von 8 Uhr ab erfolgen.

* Fünf Brotartenabschnitte mit auf 750 Gr.
brot Rationen, kommen am Montag zur Aus-
gabe. Auch scheint das Bröckchenbrot wieder
zu sein, denn die Abschnitte haben zum ersten
Mal wieder den Ausdruck „oder 15 Bröckchen“.

* Das Eisenerz-Kreuz erhielt der Füllner Gg.
Hermann, der Sohn des Schlossers Jean Hartmann
hier.

* Hatzerverversorgung der zur Holz-
fuhr entliehenen Militärdienste
der. Das königliche Kriegsministerium, Ar-
beitsverwaltungs-Departement, hat dem Kriegs-
verwaltungsamt mitgeteilt, es habe Vorsorge ge-
nommen, daß in Fällen, in denen die Ausleihung
Militärdienstpferden zur Holzabfuhr wegen
ermangelnder der Entleiher oder Kommunalver-
waltung auf Schwierigkeiten stößt, die zuständigen
Behörden und Behörden gegen Bezahlung den
Befehlsmitteln mitgegeben oder bei den örtlichen
Behörden angefordert werden dürfen.

* Höchstpreise für Äpfel, Birnen u. Pflaumen,
die Reichsstelle für Gemüse und Obst sind für
Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen Erzeuger-
- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt wor-
den. Die Äpfel zerfallen, je nach der Beschaffenheit,
in vier, die Birnen in drei Gruppen. Die besten
Äpfel (Gruppe 1), die die Eigenschaft von Edel-
äpfeln haben, kosten das Pfund 40 Pfg., 48 Pfg.,
35 Pfg.; die Äpfel der Gruppe 2 kosten 25
Pfg., 30 Pfg. und 40.; in Gruppe 3 (Schüttel-
äpfel usw.) 10 Pfg., 12 Pfg. und 18 Pfg.;
Gruppe 4 (unsortiert) 20, 25 und 32 Pfg. Bir-
nen kosten in Gruppe 1 35, 40 und 60 Pfg.; in
Gruppe 2 20, 26 und 35 Pfg.; in Gruppe 3 8,
16 und 18 Pfg. Für Edelpflaumen sind die Preise
30, 40 und 50 Pfg., für Zwetschen auf 20,
30 und 55 Pfg., für Brennzweitschen auf 10 u. 13 Pfg.
festgelegt. Die Höchstpreise treten sofort in Kraft.

Großes Haupt-Quartier, 11. August 1917.

(W.T.B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz

Armee des Generalfeldmarschall Kronprinz Rupprecht von Bayern

Die engl. Angriffe am gestrigen Morgen wurden von mehreren
Divisionen ausgeführt. In mehr als 8 km. Breite zwischen Frezenberg
und Hollebede brach der Feind vor; trotz des starken Einsatzes hatte er
keinen Erfolg. Zwar gelang es anfänglich tiefgegliedert vorstürmenden
Begner an mehreren Stellen in unsere Kampflinie einzubrechen, doch
wurde er durch schnellen Gegenstoß der Bereitschaften wieder geworfen,
bei Westhoek erst nach längerem erbittertem Ringen.

Der Feuerkampf steigerte sich im Küstenabschnitt und von Merken bis
Waneton am Abends wieder zu großer Heftigkeit. Auch heute Morgen
war er vielfach äußerst stark. Nächtl. Erkundungsvorstöße der Engländer
bei Nieuport scheiterten ebenso wie starke Teilangriffe die der Feind
beiderseits der Bahn Boesinghe-Langemark früh morgens angelegt hatte.
Nördlich von St.-Quentin griffen die Franzosen mehrmals bei Fayet von
uns gewonnenen Gräben an, die bis auf einen geringen Teil sämtlich
gehalten wurden.

Front des deutschen Kronprinzen

Am Chemin-des-Dames spielten sich örtlich Infanteriekämpfe bei der
Roverferme ab, die eine Änderung der Lage nicht ergaben. Bei Cerny
versuchte der Feinde ohne besondere Feuervorbereitung in unsere Stellung
zu dringen; kräftiger Gegenangriff der Grabenbesatzung warf ihn zurück.
Am Hochberg in der West-Champagne entriß ein hessen-nassau-
isches Regiment den Franzosen wichtige Grabenstücke, die gegen starke
Wiedereroberungsversuche behauptet wurden. Hier wurde eine größere
Anzahl Gefangener einbehalten; auch südlich von Corbigny, nördlich von
Reims und auf dem Obstufer der Maas waren Vorstöße unserer Erkunder
erfolgreich.

19 feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballone wurden abgeschossen, der größte Teil
in Luftkämpfen, die besonders in Flandern sehr zahlreich waren. Off.-Stellvert. Vize-
Feldwebel Müller errang seinen 20. und 21. Luftsieg.

Westlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern

Nichts neues.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef

In den Grenzbergen der Moldau warfen deutsche und öster.-ungar.
Truppen den zähe sich wehrenden Feind im Slonia-Ditotz-Tale ostwärts
zurück. Auch am Mt. Cleja und Mgr. Casinului wurden die Rumänen
von beherrschenden Höhen verdrängt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschall von Mackensen

Durch Einsatz sehr starker Kräfte bis zu 7mal gegen die von uns ge-
wonnenen Susita-Stellung anstürmend, suchten Russen und Rumänen in
verzweifenden Angriffen den verlorenen Boden zurückzuerobern. Jeder
Stoß brach an der Front unserer tapferen Truppen zusammen. Der Tag kostete die
Begner ungewöhnlich schwere Blutopfer; Gewinn hat er ihm nicht gebracht.

Mazedonischen Front

Keine besondere Ereignisse.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Beischlossene Rettungsboote.

Mehrfach begegnete man in letzter Zeit, nicht nur in der feindlichen sondern auch in der neutralen Presse Berichten darüber, daß die in Sperrgebiet operierenden deutschen U-Boote auch die Rettungsboote der versenkten Dampfer beschossen hätten. Diese Nachrichten fanden in Deutschland keinen Glauben, denn zu oft hatte man schon von dem menschenfreundlichen Verhalten deutscher U-Bootsbesatzungen gegen Schiffsmannschaften der vernichteten Schiffe gehört, als daß man unseren Blaujaken ein derartiges, zu verurteilendes Verhalten zutrauen könnte. Wie oft wurden Boote hundentlang in Schlepp genommen, um sie unter Land oder in der Nähe anderer rettungsbringender Schiffe zu bringen! Wie häufig Verwundete verbunden, ja Schiffbesatzungen an Bord der U-Boote genommen und dort tagelang in zudorformendster Weise verpflegt! Der Geist der deutschen Marine läßt keine Zweifel zu, daß man jedem, wenn auch noch so hartem Kampfe, das weiche Gemüt des Deutschen und die Menschenfreundlichkeit wieder zum Durchbruch kommen, denn es ist nicht deutsche Art, wehrlose Kämpfer oder sogar Nichtkämpfer zu morden, wie es die englischen Seeleute in den Fällen „Baralong“, „King Stephan“, „U 41“, „S 20“ usw. zu ihrer Schande getan haben.

Eine gewisse Erklärung für jene Nachrichten über die Beschießung von Rettungsbooten fand man bereits vor einigen Wochen in dem norwegischen Schiffsfahrtsorgan, der „Sjøfartstidende“, wo ein norwegischer Kapitän eines vor Brest von einem U-Boot versenkten Dampfers berichtete, daß sein Rettungsboot irrtümlicherweise mehrfach von herbeigeeilten französischen Rettungsfahrzeugen beschossen worden sei. In diesem Falle war der Kapitän ehrlich. Da solche Kämpfe zwischen U-Booten und herbeieilenden Kriegsfahrzeugen sich häufig abspielen, dürfte oft die Herkunft der Dicht vor oder in dem Rettungsboot einschlagenden Granaten nicht festzustellen sein, und die Seeleute sind naturgemäß leichter verstimmt, die Beschießung dem deutschen U-Boot in die Schuhe zu schieben. Nun hat eines unserer kürzlich zurückgekehrten U-Boote über einen ähnlichen Vorfall berichtet, daß bei der Versenkung der dänischen Bark „Atlantil“ am 9. Juli in der Nähe der englischen Küste zwei mit höchster Fahrt herankommende englische Bewacher das Feuer auf „U.“ eröffnet hätten. Ehe dieses zum Tragen kam, war es gelungen, den Segler, der bereits von der Mannschaft verlassen war, zum Sinken zu bringen. Daraufhin lief das U-Boot über Wasser mit großer Fahrt ab und konnte dabei bemerken, daß die beiden Bewachungsfahrzeuge fortgesetzt auf das davongelungene dänische Rettungsboot feuerten, das sie irrtümlicherweise vielleicht, für das U-Boot gehalten hatten. Ob dabei Insassen zu Schaden gekommen sind, konnte von unserem U-Boot nicht festgestellt werden.

Es geht aber aus diesen beiden Vorfällen wohl zur Genüge hervor, daß man die Meldung über Beschießung von Rettungsbooten durch unsere U-Boote mit der größten Vorsicht aufnehmen muß. Dabei soll es nicht unerwähnt bleiben, daß nach Meldungen aus dem neutralen Ausland der kürzlich in Certe eingetroffene amerikanische Dampfer „Silverdale“ neben seiner schweren Geschützbesatzung

auch Rettungsboote aufwies, die mit je einem Maschinengewehr bewaffnet waren.

Wenn also die Feinde neben der völkerrechtlich nicht zu rechtfertigenden Bewaffnung der Handelschiffe nun auch dazu übergehen, Rettungsboote mit Geschützen zu versehen, so darf man sich weder bei den Feinden noch in Deutschland über die Gegenwirkung wundern.

Erbärmliche Russenfeigheit.

Von unseren Feinden ist einer wie der andere! Im Lufte am Völkerrechtsbruch durch rohe Gemeinheiten an Gefangenen gibt keiner dem andern was nach. Der Russe steht da auf gleicher Höhe mit seinen Kulturbrüdern. Einer der vielen vorliegenden Berichte über schwere Verstöße gegen die Gesetze der Menschlichkeit seitens der Russen sei hier wieder gegeben. Es handelt sich dabei um die eidlische Aussage des Unteroffiziers L. vom Ersatz-Bataillon eines Infanterie-Regiments, die ohne die geringsten Widersprüche die eidlische Bestätigung des Leutnants d. R. und des Unteroffiziers d. R. D. findet.

Am 31. August 1916 begann gegen 11 Uhr vorm. bei Swiniuchy ein Angriff der Russen. Der Unteroffizier L. stand an der Schulterwehr des Grabens und beobachtete mit dem Führer, Leutnant R. durch Ferngläser das Gelände. Als die Russen 300 Meter vom Graben entfernt waren, wurde vom Kompanieführer „Schützenfeuer“ befohlen. Während des Schießens stellte es sich heraus, daß die Russen, die in dichten Massen herankamen, eine Schützenlinie gefangener deutscher Soldaten vor sich hertrieben. Ein Firtum war bei der Nähe der Linie und bei der Schärfe der Ferngläser gänzlich ausgeschlossen. Die gefangenen deutschen Soldaten waren vollständig feindmännisch ausgerüstet und von den hinter ihnen herkommenden Russen deutlich zu unterscheiden. Als die ersten Schüsse auf die Herankommenden fielen, warfen die deutschen Gefangenen sich auf die Erde und weigerten sich, weiter vorzugehen. Sie wurden aber von den Russen gewaltsam emporgezerrt und durch Stiche mit dem aufgepflanzten Seitengewehr weiter vorgetrieben. Es war selbstverständlich nicht zu vermeiden, daß durch das starke Abwehrfeuer der Deutschen eine große Anzahl der gefangenen Landsleute getroffen wurde. Eine Feststellung, wie groß die Zahl dieser traurigen Opfer eines derart mit Füßen getretenen Krieges gewesen ist, war nicht möglich, weil das Bataillon infolge Munitionsmangels sich in aller Ordnung etwa 1000 Meter zurückzog und erst nach einigen Wochen die aufgegebene Stellung im Sturm wieder nahm. Immerhin wird die Zahl der geopferten Deutschen von den drei Berichtstattern auf einige 100 geschätzt.

Dies empörende Verfahren mit deutschen Gefangenen darf uns bei dem auf derart tiefer Kulturstufe stehenden russischen Volke nicht allzu sehr in Erstaunen setzen. Hören wir doch immer wieder von russischen Gefangenen, daß die Russen sogar hinter ihren eigenen Angriffstruppen Maschinengewehre aufstellen, um sie zum Vorwärtsgehen „anzufeuern“. Wir freuen uns aber, eins konstatieren zu können — unsere Feldgrauen würden sich nie zu solcher Feigheit hergeben. Sowi liegt

Gott sei Dank dem Deutschen nicht, und es, was uns die siegesichere Zukunftshoffnung Am Ende siegt immer der Bessere!

Der preußische Offizier.

In der „Schweizer Militärzeitung“ findet folgende Würdigung der Eigenschaften des preußischen Offiziers aus der Feder des Schweizer Offiziers aus der Feder des Schweizer Offiziers: „Der Schweizer Offizier hat sich nicht zu einem festen einheitlich Typus ausgeformt. Dazu ist unsere jetzige Armee zu jung und zu stark in der Bewegung, im Werden, in der Entwicklung begriffen. So sucht man jenseits der Grenze und es ist wiederum leicht verständlich, das nämlich das prächtige Bild des preußischen Offiziers die Augen fiel, jener Führerchar, welche in glänzender Feldzüge trefflich sich bewährt hat. Ein anständiger Bewunderer des preußischen Offizierskorps, welches ich in seinem hohen Wert kennen lernte. Wir haben sicherlich noch zu lernen. Das Schönste ist seine Geradschheit, die schroffene und bedingungslose Behauptung der Sönlichkeit gegen unten und oben. — Darin liegt Kraft, für die Pflicht zu leiden und zu sterben. Diese Offiziere je und je auf ungezählten Schlachtfeldern es taten.“

400 Feindflüge.

Oberleutnant Fehr. Paul von Beckmann den Orden Pour le Mérite erhalten hat, ist dem Fuß-Artillerie-Regiment 7 hervorgegangen. Seit Beginn des Krieges als Artillerieflieger an Front tätig. Nachdem er bereits für seine vielen Leistungen beim Einschleichen der Artillerie mehrere andere Auszeichnungen erhalten hat, ihm jetzt durch die Verleihung des höchsten Ordens die wohlverdiente Ehrung für seine Verdienste zuteil geworden. Oberleutnant Fehr. v. Beckmann auf etwa 400 erfolgreiche Feindflüge zu bliden und ist der erste Flugzeugbeobachter für persönliche Leistungen den Pour le Mérite erhalten hat.

Kriegsdichtung.

Mahnung.

Ihr frag! „Kann noch die Welt bestehen? Wenn weltumtörende Dinge geschehen? Kann's überhaupt noch je auf Erden Wieder Frühling und Sommer werden? Schwer ist die Zeit, so daß man meint, Daß ohne Glanz die Sonne scheint.“ — Ihr müßt jetzt Einkehr in euch halten, Euch sagen. Das uralte Wallen Der Schöpfung, die unwandelbar, Sie bietet einen Trost uns dar.“ — Sehn noch so hoch der Trübsal Wellen, Maß Menschenglück wie Glas zerbrechen. So spricht trotzdem doch Mutter Erde Ihr wechselvolles „Stirb und Werde“! — us dem, was wir zu Grab getragen, Keimt neue Frucht in Zukunftslagen. Heißt selber treu den Weg bereiten! Tragt stark und still die schweren Zeit. Hedda v. Schmid.

Amtliche Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen wird mit der Abholung des Wallergeldes begonnen werden.

Der mit der Abholung betraute Herr Johann Anderheit hat Kassenquittungen an die Zahler auszuhändigen.

Um Bereithaltung des Geldes wird erlucht. Cronberg, den 9. August 1917.

Die Stadtasse.

Betr. Obstkauf.

Wir bestimmen hiermit, daß sämtliche Käufer von Obst, soweit die Menge 10 Pfund übersteigt und sie innerhalb der Gemeindebezirks Cronberg angetroffen werden, sich durch eine polizeiliche Bescheinigung der betr. Ortsbehörde über den erfolgten Anlauf auszuweisen haben, bei Vermeidung der vorläufigen Beschlagnahme des Obstes. Cronberg i. T., den 6. August 1917.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Aufruf!

Betrifft Sammlung alter Konservendosen.

Simn gewinnt für die Zwecke der Landesverteidigung und der Volksernährung (zur Herstellung neuer Konservendosen) eine immer wachsende Bedeutung.

Die verfügbaren Bestände an neuem Simn sind begrenzt. Jede Möglichkeit, Simn aus jahrhundertalten Gegenständen, insbesondere solchen aus Weißblech, zu gewinnen, muß restlos ausgenutzt werden.

Aus diesem Grunde ist die Sammlung und Ablieferung aller vorhandenen alten Konservendosen, die ganz oder teilweise aus Weißblech bestehen, dringend geboten. Jede zur Ablieferung gebrachte Konservendose vermehrt den Simnbestand des Deutschen Reiches.

Im vaterländischen Interesse werden alle Kreise der Bevölkerung, geschäftliche, Betriebe Gastwirtschaften, Verpflegungsanstalten jeder Art, Haushaltungen usw. aufgefordert, die bei ihnen verfügbaren alten Konservendosen aus Weißblech in möglichst sauberem Zustand an die Gemeinde-Sammelfstelle abzuliefern. Die zur Zeit vorhandenen Dosen sind möglichst sofort, später entfallende nach Ansammlung kleiner Mengen zur Ablieferung zu bringen.

für die Zwecke der Sammlung verwendbar nur solche Dosen, die ganz oder teilweise aus Weißblech bestehen. Dosen aus Schwarzblech ohne Weißblechteile können nicht angenommen werden.

für die abgelieferten alten Konservendosen Weißblech wird auf Wunsch eine Vergütung

50,— Mark für 1000 kg.

gezahlt.

Auch die kleinste Menge ist von Wert. Ablieferer alter Konservendosen verdient sich Opfer bringen zu müssen, den Dank des Vaterlandes. Bad Homburg v. d. H., den 1. August 1917.

Der Königliche Landrat. J. v. Brünig.

Wird veröffentlicht.

Die Privathaushaltungen, Geschäfte, Gastwirtschaften, Gastwirte usw. werden ersucht, Konservendosen aus Weißblech aufzuheben. Dieselben sind zu Anfang September von Schulkindern abgeholt werden.

Cronberg, den 9. August 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Morgen Sonntag

Am 12. August 1917, findet in Metzgergeschäften
Lambert, Gaus, Sembus und Hirschmann, von
11 Uhr vormittags ab eine weitere Fleischabgabe
an die

Landesjagd- und Reichsfleischkarte

1. Ausgabezeiten sind:

Von 8-9 Uhr:

Königsteiner, Krankenhausstr., Kronthal, Kronthaler-
Lindenstr., Mammolsbühnerweg, Mauerstraße,
Minnholzweg, Neuerbergweg, Obere Höllgasse,
Oberhöchstädterlandstr., Pferdsstr., Römerberg,
Rumpfsstr., Schafhof, Scheidenbuschweg, Schillerstr.,
Schirnstraße.

Von 9-10 Uhr:

Alten, Altkönig, Bahnhof, Bleich, Bürgerstr.,
Lambert, Döppes, Eichenstraße, Feldbergweg,
Kantfurterstr., Friedensweg, Gartenstraße.

Von 10-11 Uhr:

Schloßstraße, Schönbergerfeld, Schreyer, Stein-
synagogenstr., Talstraße, Talweg, Tanzhausstraße,
Obere Höllgasse, Unt. Talerfeldweg, Viktoriastraße,
Langelgangstraße, Wilh. Bonnsstraße.

Von 11-12 Uhr:

Lambert, Gr. Hinterstr. Güterbahnhof, Hain-
Lambert, Hauptstraße, Heinrich Winterstraße,
Höhen, Jaminstraße, Katharinen, Al. Hinterstr.,
Römerberg.

2. Die auf die Reichsfleischkarte entfallende
Abgabe wird in den Verkaufsstellen bekannt ge-
geben werden.

3. Die Ausgabezeiten sind genau einzuhalten.

4. Ausweisarte und Einwickelpapiere sind
mitzubringen.

Cronberg i. T., den 11. August 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Am Montag

Am 13. August ds. Js., werden im Kellergeroch
der städtischen Turnhalle

Eier

Am nachfolgende Straßen ausgegeben.

Vormittags:

Von 2 bis 3 Uhr:

Garten, Graben, Gr. Hinterstr. Güter-
bahnhof, Hain, Hartmut, Hauptstraße,
Gr. Hinterstraße.

Von 3 bis 4 Uhr:

Höhen, Jamin, Katharinenstr., Al. Hin-
terstraße, Al. Römerberg, Königsteinerstr.,
Krankenhausstraße, Kronthal

Von 4 bis 5 Uhr:

Kronthaler, Lindenstruthweg, Mammols-
bühnerweg, Mauerstr., Minnholzweg, Neuer-
bergweg, Obere Höllgasse.

Von 5-6 Uhr:

Oberhöchstädterlandstr., Pferdsstr., Römer-
berg, Rumpfsstr., Schafhof, Scheidenbuschweg.

Von 6-7 Uhr:

Schiller, Schirn, Schloßstraße, Schön-
bergerfeld, Schreyerstraße, Steinstraße,
Synagogenstraße.

Die Ausweisarten sind vorzulegen.

Auf den Kopf entfällt ein Ei.

Cronberg i. T., den 11. August 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Butter-Ausgabe.

Am Montag den 13. ds. Mts. vormittags von
8 Uhr ab wird im Laden des

Konsum-Verein's, Hainstraße
Butter gegen Abgabe des Abschnittes

6

des neuen Fettblockes in folgender Ordnung aus-
gegeben:

Vormittags:

Von 8-9 Uhr an Inhaber der Bezugscheine

Nr. 1-110

Von 9-10 Uhr

Nr. 111-225

Von 10-11 Uhr

Nr. 226-340

Von 11-12 Uhr

Nr. 341-450

Die angegebenen Zeiten sind genau einzuhalten.

Cronberg, den 11. August 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Die Staats- u. Gemeindesteuern für die
beiden Vierteljahr April-Juni u. Juni-Septem-
ber werden nach Behändigung der Steuer-
zettel fällig u. sind gefälligst ohne Aufschub
in den Kassensunden von 8¹/₂—12¹/₂ Uhr zu
zahlen.

Cronberg, 11. August 1917.

Betr. Wollertrag der Schaffsur. 1917.

Wir nehmen erneut Veranlassung die Schaffsur
darauf hinzuweisen, daß nach den Bestimmungen betr.
Beschlagnahme der deutschen Schaffsur) Bekannt-
machung Nr. W. I. 1771. S. 17. vom 1. Juli 1917)
der Gesamtertrag der diesjährigen Schaffsur und die
ohne Freigabe zurückgehaltenen Bestände aus früheren
Jahren der Kriegswollbedarf U. G. in Berlin S. W.
4, Verl. Hedemannstr. 3, bei Vermeidung von Strafen
zuzuführen ist.

Alle Personen, die Wolle in Gewahrsam haben
ihre Bestände nach den in vorstehender Bekannt-
machung enthaltenen Bestimmungen dem Webstoff-
Meldeamt der Kriegswollbedarf U. G. in Berlin S. W.
4, Verl. Hedemannstr. 10, zu melden.

Cronberg, den 8. August 1917.

Die Polizeiverwaltung: Müller-Mittler.

Betr. Heuexportverbot.

Die Ausfuhr von Heu aus dem Gemeinde-
bezirk Cronberg ist gesperrt. Insbesondere ist
jede Verfügung über das für die Heeresver-
waltung beschlagnahmte Heu, nach § 137 des
Strafgesetzbuches strafbar.

Cronberg, den 31. Juli 1917.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Betr. gewerbliche Betriebszählung.

Auf Grund § 17 des Gesetzes über den vaterländischen
Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 ist vom Kriegsamt für
den 15. August 1917 eine

gewerbliche Betriebszählung

angeordnet worden. Für ihre Durchführung ist u. a. fol-
gendes bestimmt:

1. Jeder, auch der kleinste gewerbliche Betrieb hat einen
Fragebogen auszufüllen, auch wenn der Betriebsinhaber
allein ohne irgend welche Gehilfen oder Motoren arbeitet,
ebenso jeder Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende.

2. Da es sich nur um eine Aufnahme des Gewerbes
handelt, bleibt die Landwirtschaft völlig unberücksichtigt.
Selbstverständlich sind aber die der Landwirtschaft häufig
angegliederten gewerblichen Unternehmungen wie Brenn-
erei, Brauerei, usw. als Gewerbebetriebe zu zählen.

3. Der Begriff „Gewerbe“ ist im weitesten Sinne
zu verstehen, insbesondere gehört dahin Handwerk, In-
dustrie, Baugewerbe, Handel jeder Art, Bergbau, Gärten,
Salinen, Gast- und Schankwirtschaft, auch Hotels und
Pensionen, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen, soweit
sie vorwiegend Erwerbszwecken des Inhabers dienen.

4. Filialbetriebe sind stets als besondere Betriebe
zu zählen.

5. Kombinierte Betriebe (z. B. Schlächtereien und
Bäckereien, Kolonialwarenhandel und Auskanten u. a. m.)
stellen stets für den gesamten Betrieb nur einen Frage-
bogen aus.

6. Alle Angaben sind grundsätzlich für den 15. August
1917 zu machen. Liegen jedoch für diesen Tag ungewöhn-
liche Verhältnisse vor (z. B. Betriebsunfall), so soll der
Betriebsinhaber die Angaben für eine nahegelegende nor-
male Zeit machen. Für die Angaben, die sich auf die
Zeit vor dem Kriege beziehen, ist dagegen grundsätzlich
niemals der 1. August 1914, sondern der Durchschnitt der
Juniwochen 1914 zu wählen.

Personen, die die von ihnen verlangte Aus-
kunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht
erteilen oder bei der Auskunftserteilung
wissentlich unwahre, oder unvollständige
Angaben machen, werden nach § 18 des Hilfs-
dienstgesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahr
und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder
mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

Die Fragebogen werden dem Betriebsinhaber rechtzeitig
durch ehrenamtliche Zähler zugehen. Sollte ein Gewerbe-
betriebl. sei er auch kleinsten Umfangs, von den Zählern
nicht berücksichtigt worden sein, so ist es Pflicht seines
Inhabers, den auszufüllenden Fragebogen auf Zimmer 5
des Bürgermeisterramtes im Empfang zu nehmen und
alsbald dahin wieder abzuliefern.

Die stattfindende Zählung dient kriegswirtschaftlichen
Zwecken von höchster Wichtigkeit, keineswegs aber
Steuerzwecken. Es ist daher vaterländische Pflicht,
jedes Entgegenkommen zu zeigen und die Fragebogen
genau, vollständig und richtig auszufüllen.

Für alle Beteiligten empfiehlt es sich, die zur Ausfüllung
des Fragebogens erforderlichen Feststellungen gleich nach
Erhalt desselben zu machen und dafür zu sorgen, daß das
Zählgeschäft am 15. August nicht aufgehalten oder ge-
hindert wird.

Cronberg, den 10. August 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Verordnung

über Höchstpreise für Hülsenfrüchte.
Vom 24. Juli 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmas-
nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22.
Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung
mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung
eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Hül-
senfrüchte aus der Ernte 1917 darf nicht übersteigen:

bei Erbsen	70 Mark
„ Bohnen	80 „
„ Linen	85 „
„ Ackerbohnen	60 „
„ Pelusken	60 „
„ Saatwicke (Vicia Sativa)	50 „
„ Winter-Sand-Sojabohnen (Vicia Villosa)	45 „
„ Vogelwicke (Vicia cracca)	28 „

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art
der Gemischten Früchte und dem Mischungsverhält-
nisse. Er darf 55 Mark für den Doppelzentner nicht
übersteigen.

§ 2

Für die Verwertung der Hülsenfrüchte gelten fol-
gende Grundsätze:

a) die Höchstpreise sind nur für beste, gesunde und
trockene Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erb-
sen dieser Beschaffenheit sind höchstens 68 Mk.
zu zahlen;

b) für gute handelsübliche Durchschnittware ist zu
zahlen: bei gelben und grünen Viktoriaerbsen
sowie großen grauen Erbsen 65 Mark für den
Doppelzentner, bei kleinen, gelben, grünen und
grauen Erbsen 63 Mark für den Doppelzentner,
bei weißen, gelben, und braunen Bohnen 75
Mark für den Doppelzentner, bei Linen 80
Mark für den Doppelzentner.

c) für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit
ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten
und bei käser- und madenhaltigen Hülsenfrüchten
sind außer dem Minderwerte die durch künstliche
Trocknung und Bearbeitung entstehende Kosten
und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

§ 3

Für die Bewertung ist die Beschaffenheit der Hül-
senfrüchte bei der Ankunft an den von dem Erwerber
bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 4

Für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten sind die
Preise der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29.
Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) in Verbindung
mit Artikel IV der Bekanntmachung zur Durchführung
der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni
1916, vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 981)
maßgebend. Diese Preise gelten auch für Mischungen
von Hülsenfrüchten der Ernte 1917 mit Hülsenfrüchten
früherer Ernten.

§ 5

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack.
Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Leih-
gebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner be-
rechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei
Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die
Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig
bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppel-
zentner erhöht werden. Ungefangene Wochen sind voll
zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf
der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 Mark
und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr
hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden
Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag
der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den
Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die
genannten Höchstpreise für Säcke nicht übersteigen darf.

§ 6

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15
Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger
gestundet, so dürfen bis zu 2 vom hundert Jahres-
zinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten
in, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat.
Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Be-
förderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem
die Ware mit der Bahn oder zur Wasser verfrachtet
wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tra-
gen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser
Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine
Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7

Bei Umsatz von Hülsenfrüchten dürfen dem Höchst-
preis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche

Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzende Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfasst, vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle, nicht die Auslagen für Säcke (§ 5) und für die Fracht vom dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammel-ladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahme im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 8

Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüse-saatgut), und für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem in Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Frucht- als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 5

Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saat-

gutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

für erste Abfaat bis zu 30 Mark

„ zweite „ „ 25 „

„ dritte „ „ 20 „

für den Doppelzentner. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei nicht anerkanntem Saatgut (Handelsaatgut) dürfen dem Höchstpreis bis zu 15 Mark für den Doppelzentner zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 7 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 10

Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe

gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe solcher Früchte zu Futterzwecken.

§ 11

Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 1. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 255).

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
J. V.: von Braun.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 7. August 1917

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Jungenwehr.

Montag, den 13. August, Abends 8 Uhr

Jugendwehrübung.

W. Hartmann.

Gewerbe-Verein Cronberg.

Sonntag den 12. August 1917, abends 9 Uhr

im Ratskeller (Georg Weikel)

Tagesordnung:

Bericht von der letzten Vorstandssitzung des Kreisverbandes; Verschiedenes.

Die Mitglieder werden zu vollzähligem Besuch eingeladen.

Der Vorstand.

Mehrere Frauen u. Mädchen

für leichte Beschäftigung dauern in nur Tagsschicht gesucht.

VAG m. b. H.

Frankfurt a. M./West, Rödelheimerlandstrasse 21
(Eingang Birkenweg).

Lichtspiel-Theater in Oberhöchstadt.

Gasthaus zum Taunus

Sonntag, den 12. Aug. 1917

Kriegsberichte von allen Fronten

Das Geständnis der Olga Orginska, Kriminaldrama

Die Odyssee von Homer, nach der Dichtung des Homer in drei Akten
u. f. w.

Anfang nachmittags 4 Uhr, und abends 8 1/2 Uhr.



Schützen-
Gesellschaft.

Morgen Sonntag von 4 Uhr ab

1. Schießen.

Gebrauchte Möbel

Offerten an den Cronberger Anzeiger erbeten.

und Waaren aller Art werden zu den höchsten Preisen angekauft. Abschätzung von Möbeln u. ganzen Haushaltungen billigt

3 Zimmer-Wohnung

mit Bad und sonst. Zubehör bis 1. Oktober zu vermieten.

Frankfurterstr. 41.

Eine freundliche

3 Zimmerwohnung

mit Mansarde und Abdampf- heizung an kleine richtige Familie zu vermieten.

Jean Kunz,
Hartmuthstraße 1.

Prima Frühäpfel,

frisch gepflückt, zu verkaufen.

Rumpffstraße 3.

Heereslieferung.

Mirabellen

sowie alles

Fallobst

kauft zum Höchstpreis

Peter Korbach,

Adlerstraße 12.

Alt-Papier

wird in jedem Quantum sofort angekauft; auch alte Geschäft und Familienpapiere, auf Wunsch unter Plomben-Verschluss

Villa Elisa

Schönberg Wiesbaden 28. Schön möbl. 3 Zimmer Wohnung und einzelne Zimmer auf Tage, Wochen, Monate bill. Preise elektr. Licht Bad Schatt. Garten.

2 Zimmer-Wohnung

zu vermieten.

Pferdstraße 10.

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M. Ausbildung von Schülern und Schülerinnen.
Groß. Direktor Prof. Eberhardt.

Achtung!

Am Montag, den 13. August wird am Güterbahnhof in Cronberg von Morgens 8 1/2 Uhr ab Weiskraut, Wirsing und Gelberüben ausgeladen. Durch günstigen Einkauf bin ich in der Lage zu außergewöhnlich billigen Preisen zu verkaufen.

Frau Franz Gottschalk,
Pferdstrasse

Sommer-Theater

Cronberg im Taunus „Schützenhof“

Direktion Hermann Kappenmacher

Inhaber der Prädikate für höheres Kunstinteresse

Sonntag, den 12. August 1917

Kasseneröffnung 7 Uhr

Anfang 8 1/2 Uhr

Lamm und Löwe

Schwank in 4 Akten von Schreiber.

Karten im Vorverkauf: Buchhandlung Lohmann und
„Schützenhof“: Sperrplatz 1.20 M.; 1. Platz 0.90 M.; 2. Platz 0.50 M. An der Abendkasse: Sperrplatz 1.50 M.; 1. Platz 1.— M. 2. Platz 0.60 M.

Nachmittags
4 Uhr

Kinder-Vorstellung

Die kluge Else

Märchen in 4 Akten von J. Bangolf.

Karten nur an der Kasse: Sperrplatz 50 J., 1. Platz 30 J., 2. Platz 20 J.

Rohlenkasse Cronberg

Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß die Beiträge nicht mehr abgeholt werden. Einzahlungen können bei Herrn Christian Weiskraut, Eichenstraße 16 im Laden und bei Herrn Johann Hoffmann, Talstr. 17, jeden Samstag und Montag von 7 bis 9 Uhr nachmittags gemacht werden. Das Markenbuch ist stets vorzulegen

Der Vorstand.

Gleichzeitig wird gebeten bei Rohlenaussagen den § 18 genau zu beachten, da es keine Nachsicht mehr gibt.